

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 24.11.2015		
Beratungspunkt	<b>Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2016 - 2017</b>		
Anlagen	2		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 1-091/15	Sitzung Technischer Ausschuss	Datum 24.11.2015

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die: Schmutzwassergebühr 2,45 €/m<sup>3</sup>  
Niederschlagswassergebühr 0,48 €/m<sup>2</sup>.

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation zu erstellen. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Diese kommt zu dem Schluss, dass ab 2016 und 2017 die Schmutzwassergebühr 2,25 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr 0,53 €/m<sup>2</sup> betragen wird. Die Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 Abs. 4 AbwS beträgt 2,36 €/m<sup>3</sup>.

Die Gebührenkalkulation wurde für die Bemessungszeiträume 2016 und 2017 erstellt. Der Gebührensatz wird auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Die Anpassung der Gebühr hat die Änderung der Abwassersatzung zur Folge. Die Satzungsänderung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

4 7 BM
--------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 12. November 2015 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt

als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 sowie vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle,	
Zuleitungssammler und	
Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle,	
Zuleitungssammler und	
Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0%	50,0%
Schmutzwasserkanäle	100,0%	0,0%

Regenwasserkanäle	0,0%	100,0%
Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle	62,1 %	37,9 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	62,1 %	37,9 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** besteht noch aus dem Jahr **2011** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-110.597 €**. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das 2016 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2012** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **79.748 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2016 eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Zudem ergab sich im Jahr **2013** im **Schmutzwasserbereich** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **176.574 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 120.070 € in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2016 eingestellt und somit zu einem Teil ausgeglichen werden. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 56.504 € soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2017 eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht noch aus dem Jahr **2011** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-91.818 €**. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das 2016 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ergab sich im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2012** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-51.634 €**.

Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2017 eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Zudem ergab sich im Jahr **2013** im **Niederschlagswasserbereich** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-145.230 €**. Diese Unterdeckung soll in Höhe von -43.569 € in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2016 eingestellt und somit zu einem Teil ausgeglichen werden. Die verbleibende Unterdeckung in Höhe von -101.661 € soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2017 eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

**Schmutzwassergebühr**

Ab 01.01.2016 2,25 €/m<sup>3</sup>

**Niederschlagswassergebühr**

Ab 01.01.2016 0,53 €/m<sup>2</sup>

8. Die dezentralen Abwassergebühren werden auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 01.01.2016 festgesetzt auf:

**Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser**

nach § 42 IV AbwS 2,36 €/m<sup>3</sup>

Beratung: